

alter Zeit geblieben, wenn auch die Reihenfolge nach Constantius (vor 482) nicht lückenlos nachgewiesen werden kann. Gelegentlich sind einige in Schenkungsurkunden erwähnt, so ein Erchanfried (ca. 600—624; in Mon. Boic. XXVIII, 2, p. 63, n. 78), von dessen Vorgängern die Rede ist (ibid. p. 40, n. 44, anteriorum episcoporum temporibus); ein Ottar (624—639; ibid. p. 35, n. 38); nach ihm ein Bruno, der sich zeitweilig in Passau aufgehalten haben soll, da damals die Städte an der Ens in Trümmern lagen (Hansiz I, 106; II, 41). Ein Bischof Bivilo hatte sich zur Zeit des Herzogs Odilo vor einem zerstörenden Einfall (der Slaven oder Avaren) von Lorch nach Passau zurückgezogen (Mon. Boic. XXVIII, 1, p. 119, n. 36). An anderer Stelle wird erwähnt, daß ihn Papst Gregor III. selbst geweiht habe (Jaffé, Mon. Mog. p. 106, n. 38); dieß geschah also nach 731. Im J. 739 ward er vom hl. Bonifatius als Bischof von Passau bestätigt (l. o.). Andere bestreiten die Translation des Bisthums von Lorch nach Passau und lassen Bivilo vor 739 nur als bayerischen Missionsbischof gelten. Im J. 716 erscheint der alte Herzog Theodo in Rom als erster Bayernfürst in der ewigen Stadt. Es war die Sehnsucht nach den heiligen Stätten, die ihn dorthin geführt, aber auch das Streben, die kirchlichen Angelegenheiten seines Landes zu ordnen, und besonders durch festbegründete Bisthümer den Bestand der Kirche in Bayern zu sichern. Seiner Bitte entsprechend, sandte Papst Gregor II. drei Legaten nach Bayern, den Bischof Martinian, den Priester Georg und den Subdiacon Dorotheus, mit einer Instruction, datirt den 15. März 716 (Hartzheim, Conc. Germ. I, 35; Harduin, III, 1861; bei Hansiz I, 113 ist das Datum Idibus Maji), laut deren sie zunächst eine Synode zur Prüfung der Ordination und Rechtgläubigkeit der Cleriker halten sollen; an jeder Pfarrkirche soll ein Priester angestellt, nach der Zahl der Provinzen sollen drei oder vier Bisthümer unter einem Erzbischof errichtet werden. Bei der Ordination von Priestern sollen die Bischöfe genau die canonischen Vorschriften beachten; die Kirchen und Paramente sollen in Stand erhalten, die Einkünfte vorschriftsmäßig verwendet werden. Die Ehe- und Fastengesetze werden eingeschärft, Superstition verboten, solche, die in Feindschaft leben, von der heiligen Communion ausgeschlossen; einige Glaubenslehren, wie die Nothwendigkeit der Buße, die Auferstehung des Leibes, die Ewigkeit der Höllestrafen, besonders zum Vortrag empfohlen. Des Herzogs schon im folgenden Jahre 717 eingetretener Tod ließ die päpstliche Instruction nicht in voller Ausdehnung zur Ausführung kommen. Nur für die Bisthümer Regensburg und Salzburg scheint die päpstliche Bestätigung erfolgt zu sein. Für die Sorge der bayerischen Herzöge um die Kirche ihres Landes spricht ihr Verhalten gegen den hl. Corbinian von Charres (s. d. Art.), einen Regionalbischof, welcher (716 oder 717?) auf einer Romreise Bayern berührte, und welchen Theodo für einen bischöflichen

Sitz in seinem Lande zu gewinnen suchte. Da ihm dieß nicht gelang, so ließ ihn Theodo's Sohn Grimuald auf der Rückreise in Mais bei Meran gewaltsam anhalten; diesem stürmischen Drängen nachgebend, siedelte er nach Freising als erster Bischof über, bis er 730 starb (Meiuhelbeck, Hist. Fris. Ib. 1; Bolland. Sept. III, 281; über eine ältere Handschrift aus dem neunten Jahrhundert mit differirendem Text siehe Kiezler 99, Note 1). Der Einfluß des einheimischen Fürstenhauses und die öfter deutlich hervortretende Förderung des Missionswerkes durch die fränkischen Oberkönige wirkten zusammen, das Heidenthum und die Häresie zurückzudrängen und dem katholischen Christenthum den endlichen Sieg zu verschaffen. Die Lex Baiuvariorum, welche nach Angabe des Prologs unter Dagobert (628 bis 638) ihre letzte Redaction erfahren haben soll, zeigt uns das Land und Volk ganz unter der Herrschaft des Christenthums, und der Kirche ist allenthalben eine bevorrechtigte Stellung eingeräumt (M. G. Legg. III, 257; über die behaupteten späteren Zusätze s. Kiezler I, 113; über die Zeit der Abfassung derselben s. Forschungen zur d. G. XVI, 411—446). Aus ihr läßt sich allerdings nicht der Beweis führen, daß die Zustände alle vollkommen christlich waren, aber doch, daß sie erstrebt wurden; die gesetzlichen Bestimmungen sind so getroffen, als ob die Kirche bereits allenthalben und unbestritten herrsche, sicher mit der Erwartung, daß durch dieses codificirte Recht ihre allgemeine Herrschaft auch wirklich erzielt werde.

Inzwischen war der Mann aufgetreten, welchem Deutschland seine völlige Christianisirung, Bayern die endliche Ordnung seiner Diöcesanverhältnisse verdanken sollte, der hl. Bonifatius (s. d. Art.). Nachdem er 719 Bayern bereits flüchtig durchreist, wandte er 735 oder 736 kraft seiner jetzigen Stellung als Metropolit von Deutschland seine Aufmerksamkeit auf Bayern und nahm hier zunächst eine zur Orientirung dienende Visitationsreise vor. Gelegentlich derselben begrabirte er einen Häretiker Erenwulf, einen Priester oder Aferbischof; die allgemeinen Ausbrüche der Quellen: haereticus pestilens (bei Othlon, Vita S. Bonif., Sur. III, 584), dann: scismaticus haereticus pravitate deceptus und per-versa sectas ejus idolatria (bei Willib., Vita S. Bonif., Bolland. Jun. I, 460; Jaffé, Mon. Mog. 455) lassen seine eigentliche Richtung nicht erkennen. Des hl. Bonifatius eingreifendes Wirken in Bayern ist eingeleitet durch ein Schreiben des Papstes Gregor III. (aus der Zeit von 738 bis 739) an die Bischöfe von Bayern und Alamannen: Wiggo (Wicters, welcher Name sich damals in Regensburg und Augsburg findet), Liudo (Speier), Bivilo (Passau), Alda oder Heddo (Straßburg) und Rubalt (Konstanz), in welchem er sie ermahnt, den Bischof Bonifatius, der seine Stelle vertritt, mit der gebührenden Ehre aufzunehmen und die Synode zu besuchen, welche er an der Donau ober in Augsburg oder sonstwo halten werde (Jaffé, Mon. Mog. 37).